

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00227 vom 26. Mai 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-05-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2005.00227](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.00227)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00227 du 26 mai 2005

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00227 del 26 maggio 2005

## Erwägungen

### E. 3

3.1. Streitig und zu präzisieren ist, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung wegen Hilflosigkeit leichten Grades hat.

3.2. Die Beschwerdegegnerin führte zur Begründung des angefochtenen Einspracheentscheids im Wesentlichen an, bei der Abklärung vom 30. November 2004 sei die alltägliche Lebensverrichtung Essen angerechnet worden, ebenso wie die dauernde pflegerisch medizinische Hilfe. An der Entscheidung sei daher festzuhalten (Urk. 2).

3.3. Demgegenüber macht der gesetzliche Vertreter des Beschwerdeführers im Wesentlichen geltend, der Beschwerdeführer stehe mit sechs Jahren noch immer unter ständiger Kontrolle. Das Essen müsse richtig und abgewogen sein und mit Abgabe von Insulin genau abgestimmt werden. Die Einstichstelle für die Insulinpumpe bedürfe der Pflege und der Beschwerdeführer könne nur durch die Eltern sowie speziell instruierte Personen überwacht werden. Dies alles führe dazu, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf eine leichte Hilflosenentschädigung habe (vgl. Urk. 1 und 6).

### E. 4

4.1. Die Verwaltung hat ihrer Verfügung vom 21. Dezember 2004 beziehungsweise ihrem Einspracheentscheid vom 31. Januar 2005 den Abklärungsbericht für Hilflosenentschädigung für Minderjährige und Intensivpflegezuschlag vom 1. Dezember 2004 zu Grunde gelegt. Dieses Dokument beruht auf einer an Ort und Stelle vorgenommenen Abklärung der zur Beurteilung der Hilflosigkeit massgebenden Überwachungs- bzw. Hilfsbedürftigkeit des Versicherten.

Die Abklärung hatte ergeben, dass der Versicherte im Bereich "Ernährung" regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. So benötigt er Diabetesnahrung und sei auf vermehrte Mahlzeiten angewiesen; sein Essen könne er nicht selbstständig zusammenstellen. Der hierfür erforderliche invaliditätsbedingte Mehraufwand betrage 45 Minuten täglich. Im Bereich "Reinigung nach Verrichtung der Notdurft" vermerkte die Abklärungsperson, dass der Versicherte bei einem hohen Blutzucker teilweise einnüsse, was jedoch nicht täglich vorkomme. In den übrigen massgeblichen Lebensbereichen ("Ankleiden/Auskleiden", "Aufstehen/Absitzen/Abliegen", "Körperpflege", "Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte") benötige der Versicherte keine beziehungsweise lediglich altersentsprechende Hilfestellungen. Weiter ist dem Bericht unter dem Titel "Dauernde medizinisch pflegerische Hilfe" zu entnehmen, dass der Blutzuckerwert des Beschwerdeführers zwischen 6 bis 10mal pro Tag kontrolliert werden müsse, pro Nacht werde der Wert

zweimal gemessen. Da pro Messung 5 Minuten zu veranschlagen seien, entspreche dies einem taglichen zeitlichen Messaufwand von 40 Minuten. Drei bis vier mal pro Woche masse der Stecker der Insulinpumpe gewechselt werden, wofur zusammen mit der Desinfektion, Reinigung, Creme und dem Erneuern des Steckers pro Mal 45 Minuten aufzuwenden seien, was einem durchschnittlichen taglichen Aufwand von 19 Minuten entspreche (die Angaben des Vaters, welcher dafur 1,5 Stunden geltend mache, seien nicht nachvollziehbar). Die Mischung der Ampullen erfolge einmal pro Monat und nehme zwei Stunden in Anspruch. Dies entspreche einem taglichen Aufwand von vier Minuten. Unter dem Titel "Intensive uberwachung" halt der Bericht fest, die uberwachung beziehe sich aufs Essen. E. \_\_\_ gehe alleine in den Kindergarten oder sei auch mit anderen Kindern draussen. Ein invaliditatsbedingter Mehraufwand ergebe sich schliesslich auch dadurch, dass der Beschwerdefuhrer einmal pro Monat zum Arzt begleitet werden masse, was jeweils 2,5 Stunden in Anspruch nehme und umgerechnet einen tagliche zeitliche Inanspruchnahme von 5 Minuten pro Tag bedeute.

 Insgesamt errechnete die Abklarungsperson einen totalen invaliditatsbedingten Mehraufwand von 1 Stunde und 53 Minuten pro Tag. Sie bemerkte schliesslich, dass der Vater des Beschwerdefuhrers auch sehr viel Zeit geltend mache, in welcher er das Kindermadchen, die Kindergartnerin oder auch andere Eltern von Freunden des Beschwerdefuhrers instruiere. Der Beschwerdefuhrer konne nicht einfach an Kindergeburtstage, sein Essen masse uberwacht werden (vgl. Urk. 10/9).

4.2 Das Eidgenossische Versicherungsgericht hat in einem ahnlichen Zusammenhang (Betreuungsaufwand in Hauspflege nach Art. 4 IVV) erkannt, die in Art. 69 Abs. 2 IVV vorgesehene Abklarung an Ort und Stelle sei die geeignete Vorkehr fur die Ermittlung des Betreuungsaufwandes. Im Einzelnen hielt es folgendes fest (BGE 128 V 93 f. Erw. 4): "Fur den Beweiswert eines entsprechenden Berichtes sind - analog zur Rechtsprechung zur Beweiskraft von Arztberichten gemass BGE 125 V 352 Erw. 3a - verschiedene Faktoren zu berucksichtigen. Es ist wesentlich, dass als Berichterstatlerin eine qualifizierte Person wirkt, welche Kenntnis der irtlichen und raumlichen Verhaltnisse sowie der aus den seitens der Mediziner gestellten Diagnosen sich ergebenden Beeintrachtigungen und Behinderungen der pflegebedurftigen Person hat. Weiter sind die Angaben der die Pflege Leistenden zu berucksichtigen, wobei divergierende Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Der Berichtstext schliesslich muss plausibel, begrundet und detailliert bezuglich der einzelnen, konkret in Frage stehenden Massnahmen der Behandlungs- und Grundpflege sein und in ubereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben stehen. Trifft all dies zu, ist der Abklarungsbericht voll beweiskraftig. Das Gericht greift, sofern der Bericht eine zuverlassige Entscheidungsgrundlage im eben umschriebenen Sinne darstellt, in das Ermessen der die Abklarung tatigenden Personen nur ein, wenn klar feststellbare Fehleinschatzungen vorliegen. Das gebietet insbesondere der Umstand, dass die fachlich kompetente Abklarungsperson naher am konkreten Sachverhalt ist als das im Beschwerdefall zustandige Gericht."

 Diese Grundsatze sind auch auf die Beurteilung der Hilflosigkeit im Sinne von Art. 9 ATSG anwendbar (vgl. BGE 130 V 61 und Urteil des Eidgenossischen Versicherungsgerichts in Sachen R. vom 15. Dezember 2003, I 104/01, Erw. 3.2 in fine).

4.3 Aufgrund der Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte, die gegen die Beweiskraft des vorliegenden Abklarungsberichtes sprechen warden. So erfolgte die

Abklärung in Anwesenheit und aufgrund der Angaben des Vaters des Beschwerdeführers sowie in Kenntnis der sich aus den seitens der Mediziner gestellten Diagnose ergebenden Beeinträchtigungen. Die Angaben im Bericht erscheinen hinreichend detailliert und sind nachvollziehbar. Ebenso stehen sie in Übereinstimmung mit den Angaben des Kinderarztes Dr. B. \_\_\_\_. Dieser hatte in seinem Bericht vom 19. Mai 2004 lediglich in den Bereichen "Essen" und "Überwachung" eine Einschränkung beziehungsweise einen täglichen Mehraufwand gegenüber einem nicht behinderten gleichaltrigen Kind bejaht. So hatte er hinsichtlich der Lebensverrichtung "Ernährung" bemerkt, dass seit ca. 18. Lebensmonat gewisse Einschränkungen bei Diabetes mellitus beständen (vgl. Urk. 19/7, Beiblatt zum Arztbericht, Ziff. 3). Im Bereich "Überwachung" führte er an, seit ca. 18 Mt. erfolge eine regelmässige Überwachung des Blutzucker-Spiegels bei Insulin-Applikation subkutan (vgl. Urk. 19/7, Beiblatt zum Arztbericht, Ziff. 3). Weitere Einschränkungen hatte er hingegen verneint (vgl. Urk. 10/7). Der Bericht berücksichtigt aber insbesondere auch die vom Beschwerdeführer nunmehr beschwerdeweise erneut geltend gemachten erforderlichen Hilfestellungen im Bereich "Ernährung" sowie "Pflege" und gibt auch die weiteren aus Sicht des Vaters relevanten Einschränkungen wieder. Es ist daher nicht ersichtlich und wird auch nicht dargetan, inwieweit der Bericht unzutreffend oder unvollständig wäre oder seitens der Abklärungsperson klar feststellbare Fehleinschätzungen vorliegen sollen. Damit erweist er sich als beweiskräftig.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gestützt auf den Abklärungsbericht vom 1. Dezember 2004 ist demnach davon auszugehen, dass der Versicherte lediglich hinsichtlich der Lebensverrichtung "Ernährung" regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und der invaliditätsbedingte Mehraufwand an Pflege und Betreuung (einschliesslich dem Mehraufwand für die Hilfestellung bei der Lebensverrichtung "Ernährung") unter zwei Stunden pro Tag liegt.

4.4 Ä Ä Ä Ä Soweit in der Beschwerde sinngemäss geltend gemacht wird, der Versicherte bedürfe aufgrund seiner Diabeteserkrankung einer dauernden Überwachung, ist festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung nur eine dauernde persönliche Überwachung von einer gewissen Intensität anspruchsbegründend ist. Die Überwachungsbedürftigkeit ist dann anzunehmen, wenn eine Drittperson mit kleineren Unterbrüchen bei der versicherten Person anwesend sein muss, da sie - z.B. wegen geistiger Absenzen - nicht allein gelassen werden kann (BGE 107 V 139, 105 V 53, Randziffer (Rz) 8035 des Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH), gültig ab 1. Januar 2004, beziehungsweise Rz. 8029 in der bis Ende 2003 gültig gewesenen Fassung). Der Begriff "dauernd" hat dabei zwar nicht die Bedeutung von "rund um die Uhr", ist aber dennoch als Gegensatz von "vorübergehend" zu verstehen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Aus dem Abklärungsbericht und den übrigen Akten ergibt sich, dass die Überwachungsbedürftigkeit des Versicherten massgeblich in der Notwendigkeit einer regelmässigen Kontrolle des Blutzuckers durch die Eltern oder instruierte Personen (z.B. Kindergärtnerin oder Kindermädchen) besteht (vgl. auch Urk. 3/2 = Urk. 10/13 sowie Urk. 10/10, jeweils Ziff. 3.4). Davon, dass der Beschwerdeführer einer mehr oder weniger läckenlosen Überwachung bedarf, ist hingegen aufgrund der Akten, namentlich auch des Berichtes von Dr. B. \_\_\_\_, nicht auszugehen. Gemäss Abklärungsbericht hält sich der Beschwerdeführer denn auch mit anderen Kindern

draussen auf. Ebenso besucht er alleine den Kindergarten (vgl. Urk. 10/9 S. 3), wo er lediglich unter kollektiver Aufsicht steht, was nach der Rechtsprechung nicht genügt, da die dauernde persönliche Überwachung vielmehr die Notwendigkeit einer auf die Person des Versicherten bezogenen Überwachung durch eine damit betraute Person voraussetzt, die gezielter ist als die kollektive Aufsicht (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen R. vom 15. Dezember 2003, I 104/01, Erw. 4.1.2). Bei den regelmässigen Blutzuckermessungen handelt es sich wohl um täglich mehrmals wiederkehrende und mit einem gewissen Aufwand verbundene, jedoch um vorübergehende Massnahmen, die nicht als im Sinne der erwähnten Rechtsprechung "dauernd" bezeichnet werden können. Die vorliegenden Begebenheiten genügen daher den Anforderungen an die Intensität der Überwachung im Sinne der massgeblichen Bestimmungen nicht (vgl. Art. 36 Abs. 3 Bst. b IVV in der bis 31. Dezember 2003 gültig gewesenen Fassung beziehungsweise Art. 37 Abs. 3 Bst. b IVV in der seit 1. Januar 2004 geltenden Fassung). Dies gilt um so mehr hinsichtlich der geltend gemachten, nach allgemeiner Erfahrung nicht täglich vorkommenden Begleitung an Kindergeburtstage.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Schliesslich hat die Beschwerdegegnerin zu Recht eine durch das Gebrechen bedingte ständige und besonders aufwendige Pflege im Sinne der massgeblichen Bestimmungen verneint (vgl. Art. 36 Abs. 3 Bst. c IVV in der bis 31. Dezember 2003 gültig gewesenen Fassung beziehungsweise Art. 37 Abs. 3 Bst. c IVV in der seit 1. Januar 2004 geltenden Fassung) - dies selbst dann, wenn man die täglich anfallenden Blutzuckerkontrollen unter diesem Aspekt mitberücksichtigen würde. Diese und die beim Beschwerdeführer vorzunehmenden, nicht täglich erforderlichen medizinisch pflegerischen Verrichtungen im Zusammenhang mit dem Wechsel des Katheters der Insulinpumpe sowie der Bereitstellung der Ampullen erweisen sich nicht in vergleichbarem Masse aufwendig wie die Pflege von Patienten mit Muskoviszidose (zystischer Fibrose) oder die bei einer versicherten Person zu Hause durchgeführte Dialyse, bei welchen Vorkehren praxisgemäss die Erfüllung der Anforderungen gemäss den massgeblichen Bestimmungen bejaht wird (vgl. KSIH, Rz. 8057 ff).

4.5 Ä Ä Ä Ä Zusammenfassend ergibt sich demnach, dass die Beschwerdegegnerin den Anspruch des Beschwerdeführers auf die beantragte Hilfenentscheidung zu Recht verneint hat. Da der invaliditätsbedingte durchschnittliche tägliche Mehraufwand unter zwei Stunden liegt und nach dem vorstehend Gesagten auch das Erfordernis der dauernden Überwachung nicht erfüllt ist, fällt - wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Verneinung ebenfalls zutreffend festgehalten hat - auch die Zusprechung von Beiträgen an die Hauspflege (gemäss Art. 14 Abs. 3 IVG in Verbindung mit Art. 4 IVV in der bis 31. Dezember 2003 gültig gewesenen Fassung) beziehungsweise die Gewährung eines Intensivpflegezuschlags (Art. 42 ter Abs. 3 IVG und Art. 39 IVV in der seit 1. Januar 2004 geltenden Fassung) von Vorneherein ausser Betracht.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dies führt zur Bestätigung des Einspracheentscheides vom 31. Januar 2005 sowie zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.
3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- A. \_\_\_\_

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.